

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr.: 16-05/13

Beschlussvorlage:

Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenwahl 2013, Legislaturperiode 2014-2018

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl I, S. 1077) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg (BbgGerNeuOG) vom 14.06.1993; GVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.75, zuletzt geändert 21.01.13, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen hat die Gemeinde Zeuthen, gemäß den geltenden Vorschriften, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahl an das Amtsgericht Königs Wusterhausen aufzustellen.

Mit Schreiben vom 20.12.2012 vom Landgericht Cottbus ist die Gemeinde Zeuthen aufgefordert worden, mindestens 8 Personen für dieses Ehrenamt vorzuschlagen. Im Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Zeuthen vom 14.11.2012 wurden die Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen, sich bei bestehendem Interesse zu bewerben.

Es sind bis zum 31.03.2013 insgesamt 12 Bewerbungen eingegangen.

Zur Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste bedarf es, nach § 36 (1) GVG der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Nach Beschlussfassung über die Vorschlagsliste wird diese für die Dauer einer Kalenderwoche zur Möglichkeit des Einspruches gegen einzelne Personen, öffentlich aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Auflegung soll bis zum 30.06.2013 abgeschlossen sein.

Die aufgelegte Vorschlagsliste wird mit den gegebenenfalls eingegangenen Einsprüchen und Erklärungen sowie des Nachweises der Bekanntmachung über die Auflegung an die zuständige RichterIn am Amtsgericht Königs Wusterhausen übersandt.

Die Wahl der Schöffen aus den Vorschlagslisten erfolgt durch einen Wahlausschuss am Amtsgericht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der als Anlage dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen zu.

Anlage:

Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für die Schöffenwahl 2013

Zeuthen, 22.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am : 16.05.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 18-05/13

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Begründung:

Zum Entwurf 07/2012 der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Einräumen der Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Daraufhin führten Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu einer Änderung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes. Auf Grundlage des geänderten Entwurfes der Bebauungsplanänderung (01/2013) erfolgte die öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, woraus sich kein weiterer Änderungsbedarf an der Planung ergibt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen 07/2012 sowie 01/2013 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" beteiligt haben. Die Bürgermeisterin wird beauftragt weitere Konsensgespräche mit den betroffenen Bürgern zu führen.

Anlage:

- Übersicht eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf 07/2012 sowie zum Entwurf 01/2013 der B-Planänderung

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 16.04.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.05.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 19-05/13

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" - Satzungsbeschluss

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgte zu den Entwürfen 07/2012 und 01/2013. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" in der Fassung 04/2013 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlagen:

- Planzeichnung und textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden", Fassung 04/2013
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden", Fassung 04/2013

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 16.04.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.05.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 20-05/13

Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen Nr. 51-09/10 vom 01.09.2010

Begründung:

Gemäß Beschluss 51-09/10 vom 01.09.2010 der Gemeindevertretung Zeuthen wurde für das Ortszentrum Miersdorf ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet.

Die Öffentlichkeit wurde in zwei Stufen an der Planung beteiligt. Der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 21.05.2012) wurde zusammen mit dem Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes für den Zentrumsbereich Zeuthen im Bürgerforum am 31.05.2012 in der Cafeteria der Gesamtschule "Paul Dessau" vorgestellt und diskutiert. Vom 19.11. bis 21.12.2012 hatte die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Rahmenplanentwurfes (Stand 31.10.2012) in der Gemeindeverwaltung die Gelegenheit zur Einsichtnahme und zu Stellungnahmen. Zudem erhielten wichtige Behörden den Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 31.10.2012) zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln. Das Ergebnis fließt in den städtebaulichen Rahmenplan ein. Die Einsender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf (Entwurf 31.10.2012) eingegangenen Stellungnahmen gemäß Übersicht in der Anlage.

Anlage:

- Tabellarische Übersicht mit Abwägungsvorschlägen

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 16.04.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.05.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 21-05/13

Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf - Beschluss des Rahmenplanes

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen Nr. 51-09/10 vom 01.09.2010

Begründung:

Gemäß Beschluss 51-09/10 vom 01.09.2010 der Gemeindevertretung Zeuthen wurde für das Ortszentrum Miersdorf ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Die Bearbeitung erfolgte parallel zur Überarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Zeuthen.

Durch den städtebaulichen Rahmenplan soll für die Gemeinde eine Handlungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung im Zentrum Miersdorf in den kommenden 10 bis 15 Jahren geschaffen werden. Der städtebauliche Rahmenplan enthält entsprechende Planungsvorschläge und Maßnahmeempfehlungen. Er soll unter anderem die Grundlage bilden für die Aufstellung von Bauleitplänen, für die Prioritäten und die Vorbereitung kommunaler Investitionen, für die Beantragung von Fördermitteln und für die Beratung von Bürgern und Investoren. Damit kann der städtebauliche Rahmenplan einen gezielten und effektiven Mitteleinsatz der Gemeinde unterstützen und Anstöße für private Investitionen im Zentrum Miersdorf geben.

Die Bearbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes erfolgte schrittweise. Zwischenergebnisse wurden im Ausschuss für Ortsentwicklung beraten. Die Ergebnisse der Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung wichtiger Behörden sind in den städtebaulichen Rahmenplan eingeflossen.

Nunmehr kann der städtebauliche Rahmenplan als Selbstbindung durch die Gemeindevertretung beschlossen werden und bildet künftig einen Handlungsrahmen für die Arbeit der Gemeindeverwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den "Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf" (Stand 31.03.2013) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Miersdorfer Ortszentrums.

Anlage:

- Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf, Stand 31.03.2012

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 16.04.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 16.05.2013

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr.: 26-05/13

Beschlussvorlage

Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Rechtsgrundlagen:

- Geschäftsordnung der GV § 3 (2)
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Herr Ulrich Hermenau, sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung Sicherheit und kommunales Eigentum wird seine Tätigkeit im Ausschuss aufgeben.

Als Nachrücker für Herrn Hermenau schlägt die Fraktion „Die Linke“, Herrn Klaus Böhme vor.

Gemäß § 43 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalverfassung kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gem. § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. (sachkundige Einwohner)

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Die Linke, benennt als Nachfolger für Herrn Ulrich Hermenau im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum, Herrn Klaus Böhme als sachkundigen Einwohner.

Zeuthen, den 17.05.2013

Einreicher: Fraktion Die Linke

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

CDU-Fraktion der Gemeindevertretung Zeuthen

Antrag zur Behandlung in der GVT am 29.5.2013

Eingereicht am 13.5.2013

Titel : Aufhebung des Denkmalschutzes für den Güterboden

Begründung:

Anfang 2000 wurde der Güterboden von der Deutschen Bahn gekauft zusammen mit der Ladezufahrtsstraße. Auf ihr befand sich vorher ein Lagerplatz des Kohlehandels. Ziel war die Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten auf der Zufahrtsstraße als Ersatz für den Parkplatz an der Schulstraße, für den die „Kastanienpassagen“ geplant waren. Dieser Plan wurde nicht realisiert.

Das 2008 beschlossene Nutzungskonzept des Güterbodens für die Arbeit der Senioren (Ersatz für Generationstreff) und der Heimatfreunde (Ersatz für Heimatstube) wurde nicht umgesetzt. Dafür wird von der Verwaltung jetzt die Nutzung als Bürger- und Vereinshaus vorgeschlagen und es werden zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten aufgezählt, die aber in sich kein schlüssiges, allseits befriedigendes Konzept darstellen. Dies umso weniger, als wir in Zeuthen zahlreiche Gebäude und Räumlichkeiten haben, die diesen Zweck ebenso erfüllen können

Ein wesentliches Hemmnis stellt für eine optimale Gestaltung des Bahnhofsumfeldes der Denkmalschutz dar, der einen Abriss oder auch einer private Nutzung des Güterbodens verhindert. In der Denkmalliste des Landkreises Dahme Spreewald findet sich folgende Eintragung:

„Bahnhof Zeuthen, bestehend aus Stationsgebäude einschließlich Zugangstreppe, Bahnsteig mit Überdachung. Personentunnel mit östlichem Zugang und westlichem Doppelzugang mit Pavillon sowie Güterschuppen mit Kopframpe und Ladezufahrtsstraße“.

Mit der Neugestaltung des Bahnhofszugangs soll im nächsten Jahr begonnen werden. Dabei wird von dem Bestehenden ohnehin abgewichen. Es sollte daher umgehend geprüft werden, ob eine Aufhebung des Denkmalschutzes in diesem Zusammenhang möglich ist.

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt die Bürgermeisterin, alle Möglichkeiten der Aufhebung des Denkmalschutzes für den Güterboden zu überprüfen.

Dr. Manfred Pohl

Fraktionen: BfZ, GRÜNE/FDP, Die Linke

zur Behandlung in der GVT am **29. Mai 2013**

Titel **Wie viel Feuerwehr benötigt Zeuthen und wie viel Feuerwehr kann sich Zeuthen zukünftig leisten?**

Eingereicht am **17. Mai 2013**

Präambel:

Im Rahmen der Beratungen zur neuen Feuerwehrgebührensatzung hat uns die Verwaltung umfangreiches Datenmaterial zur Feuerwehr Zeuthen übergeben. Nach eingehender Prüfung dieser Daten und vor dem Hintergrund der rückläufigen Finanzmittel der Gemeinde, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, eine nochmalige gewissenhafte und sorgfältige Prüfung des Gesamtkomplexes Feuerwehr ist zwingend erforderlich und daher noch einmal durchzuführen.

Begründung:

Der Datenauszug aus dem Jahresbericht 2012 der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen und eine Zusammenstellung der Investitionssummen (Unterlage für Finanzausschuss) zeigt folgendes:

Löschzug Zeuthen Löschzug Miersdorf

1. Einsatzzahlen

2011	129	255
2012	38	121

2. Getätigte Investitionen am jeweiligen Standort von 2000 bis 2011

1260 T€	605 T€
---------	--------

3. Vorgesehene Investitionen ab 2013 bis 2015

1260 T€	696 T€
---------	--------

Allein diese 3 Positionen und die darin erkennbare Diskrepanz der Zahlen zueinander, veranlassen uns eine nochmalige gründliche und gewissenhafte Prüfung der Aufgabenstellung für die Planung des Standortes Zeuthen, mit seinen jetzigen und zukünftigen Aufgaben, unter dem Dach der **Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen** zu fordern.

Auch sollten bei dieser Prüfung die zukünftige Entwicklung des Ortes für mindestens 10 bis 20 Jahre berücksichtigt werden, wie auch die durch die Bahn geteilte Ortslage Zeuthen (1/3) und Miersdorf (2/3), die Bevölkerungsverteilung sowie die angestrebte niveaungleiche Bahnquerung.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Beschlussantrag:

1. Der Beschluss 62-12/12, beschlossen durch die GVT am 12.12.2012, wird aufgehoben

2. Die Mittel für die Baumaßnahmen Standort Feuerwache Miersdorf in Höhe von rund 696.000 € bleiben im Haushalt bestehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt eine betriebswirtschaftliche Ausgaben-Analyse der Feuerwehr Zeuthen von 2007-2012, unter klarer Trennung zwischen den Löschzügen Zeuthen und Miersdorf vorzulegen.

Dabei sind aller Kosten, Investitionen, Gebäudekosten, AfA, KFZ-Kosten, Materialkosten etc. gemeint.

Gleichzeitig wird eine genaue Aufschlüsselung der Einsatzzahlen, nach Löschzügen getrennt, beantragt, unter besonderer Berücksichtigung der Zuordnung von gebührenpflichtigen Einsätzen.

4. Die Verwaltung wird aufgefordert darzulegen, nach welchem Rechenmodell in den letzten zwei Jahren (2011 und 2012) die Gebührenbescheide der gebührenpflichtigen Einsätze abgerechnet wurden.

5. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt nach Zustimmung durch die GVT ggf. einen externen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuzuziehen.

Zeuthen, 17.05.2013

Dr. Inge Seidel
Fraktionsvorsitzende
Die Linke

Dipl. Ing. Dieter Karczewski
Fraktionsvorsitzender
Bürger für Zeuthen

Knut-Michael Wichalski
Fraktionsvorsitzender
GRÜNE/FDP